

Teil-Rahmenprüfungsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters
(Corona-Satzung)

Vom 8. Juni 2020

Geändert mit Ordnung vom
20. Juli 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2020, S. 321)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Mai 2020 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 8. Juni 2020, Az.: 7211-0021#2020/0001-1501 15325 hinsichtlich der Regelungen zu Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen sein Einvernehmen erteilt und die Regelungen zu Promotions- und Habilitationsordnungen genehmigt. Diese Ordnung hat der Präsident am 8. Juni 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung dient der Regelung prüfungsrechtlicher Belange an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), die aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Digitalisierung von Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind. Die Ordnung zielt darauf ab, die Studierbarkeit der von der JGU angebotenen Studiengänge während der Corona-Pandemie zu gewährleisten und prüfungsrechtliche Nachteile für Studierende so weit wie möglich zu vermeiden.

(2) Die Ordnung gilt für alle Studien- und Prüfungsordnungen für grundständige, konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge der JGU und für alle Eignungsprüfungsordnungen der JGU; bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen sowie § 5 Abs. 11 und 12 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter bleiben unberührt. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen, die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) sowie die Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Zertifikatsstudienentsprechend anzuwenden, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

(3) Die vorstehend genannten Ordnungen werden im Folgenden zusammenfassend als ‚prüfungsrechtliche Ordnungen‘ bezeichnet.

(4) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anwendung der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bleibt unberührt.

(5) Für den Studiengang Rechtswissenschaft (Examen) sowie die Studiengänge Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht (B.A.-Beifach) tritt an die Stelle des Prüfungsausschusses die oder der vom Fachbereichsrat gewählte Prüfungsbeauftragte.

§ 2

Abweichungen von Regelungen in den prüfungsrechtlichen Ordnungen

(1) Lehrveranstaltungen, Teilnahme

1. Abweichungen von den Lehrveranstaltungsarten gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen sind zulässig, sofern die Lernziele gemäß Modulhandbuch erreicht werden können.
2. Abweichungen von dem Regelsemester, in dem eine Lehrveranstaltung gemäß prüfungsrechtlicher Ordnung angeboten wird, sind in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig; dies schließt das Verschieben von Teilen auf das Folgesemester ein. In Ausnahmefällen ist es auch zulässig, praktische Lehrveranstaltungen abweichend von der Prüfungsordnung als Blockveranstaltungen abzuhalten, hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
3. Die regelmäßige Teilnahme gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen ist bei digitalen Lehrformaten ausgesetzt. Sie ist keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten oder die Bescheinigung von Studienleistungen.
4. Die Anforderungen an die aktive Teilnahme gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung sowie der Workload dürfen bei digitalen Lehrformaten nicht höher sein als bei entsprechenden Präsenzveranstaltungen. Wenn in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund technischer Rahmenbedingungen oder aufgrund der Betreuung eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, den Studierenden bei synchronen digitalen Lehrveranstaltungen keine oder nur eine beschränkte Teilnahme an Live-Schaltungen möglich ist, soll der Nachweis der aktiven Teilnahme in einer gleichwertigen Form ermöglicht werden. Die Begründung kann per formloser Mitteilung an die Lehrende oder den Lehrenden erfolgen.
5. Hängt gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung die Zulassung zu einem Modul, einer Modulprüfung oder die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen von Vorleistungen ab, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können, so ist die Zulassung zum Modul, zur Modulprüfung oder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich; dies gilt nicht, wenn die Vorleistung aus Gründen der Arbeitssicherheit unerlässlich ist.

(2) Ausgestaltung der Leistungsüberprüfungen

1. Abweichungen von den Formaten und der Dauer der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der prüfungsrechtlichen Regelung sind im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zulässig, sofern der Zweck der Studien- oder Prüfungsleistung weiterhin erreicht werden kann. Als Alternativen können Formate der Studien- und Prüfungsleistungen gewählt

werden, die in der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung oder in der vorliegenden Ordnung geregelt sind. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Fachbereichsrats weitere Formate zulassen; die Bestimmungen für mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Abweichungen werden den Studierenden von den Lehrenden mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

2. Teilleistungen oder Studienleistungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses entfallen, sofern dennoch nachgewiesen werden kann, dass das Lernziel des Moduls erreicht wurde.
3. In besonderen Fällen, insbesondere
 - a. aufgrund der Betreuungssituation während der Corona-Pandemie für ein von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder
 - b. aufgrund von Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie, insbesondere der beschränkte Zugang zu Bibliotheken, Laboren oder Archiven oder
 - c. aufgrund der Zugehörigkeit der oder des Studierenden zu einer Risikogruppe

kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungsleistungen oder eines vergleichbaren Prüfungsformats angemessen verlängern. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung von Amts wegen erfolgen.

4. Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder vergleichbare schriftliche Prüfungsleistungen können zur Fristwahrung ausschließlich in elektronischer Form eingereicht werden. Innerhalb einer geeigneten Frist sind sie in gedruckter Form nachzureichen, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss das Nachreichen in gedruckter Form für entbehrlich erklärt. Für die fristgemäße Einreichung der gedruckten Form zählt das Datum des Poststempels.

(3) Externe Praktika

Können externe Praktika aufgrund der Corona-Pandemie nicht absolviert werden, kann eine geeignete Ersatzleistung vereinbart werden, sofern diese gleichwertig zur Leistung gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung ist. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung). Das Ableisten der Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter bleibt hiervon unberührt.

(4) Termine, Fristen

1. Sofern Prüfungstermine, die nach dem 16.3.2020 angesetzt waren, seitens der JGU aufgrund der Corona-Pandemie verschoben wurden, steht es den Studierenden frei, die angebotenen Ersatztermine wahrzunehmen.
2. Die Abmeldung von einer Prüfung ist für Studierende bis zu 48 Stunden vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
3. Fristen für die Meldung zu Wiederholungsprüfungen sowie die Meldung zur Bachelor- oder Masterarbeit sind ausgesetzt. Ausgesetzt sind auch die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen und zur Erfüllung von Auflagen, die gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung bei der Zulassung zum Studium erteilt wurden.
4. Die Frist zur Vorlage eines Bachelorabschlusses im Falle einer bedingten Zulassung zu einem Masterstudiengang gemäß § 5 Abs. 3 der Einschreibeordnung der JGU Mainz wird um ein Semester verlängert.
5. Die Termine für die Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle können im angemessenen Umfang zeitlich verlegt werden. Der Beginn gegebenenfalls bestehender Fristen für die Erhebung von Einwendungen oder Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen verschiebt sich dadurch entsprechend. Die herkömmliche Einsichtnahme kann durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gegebenenfalls bekannt gegeben.

(5) Wiederholung von Prüfungsleistungen

Für Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Abschlussarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 HochSchG und Prüfungsleistungen in den Staatsexamensstudiengängen sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein zusätzlicher Wiederholungsversuch für Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, ist ausgeschlossen.

(6) Promotionen, Habilitationen

1. Die Regelungen des Absatz 2, Nr. 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 sind sinngemäß anzuwenden.
2. Bei mündlichen Prüfungen im Rahmen von Promotionen und Habilitationen kann die Prüfungskommission die Prüfung auch ohne Beteiligung der Fachbereichsöffentlichkeit zulassen. Die Regelungen zur Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG und § 26 Abs. 3 Nr. 6 HochSchG bleiben unberührt; die Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen.
3. Die Auslage von Promotions- und Habilitationsschriften kann elektronisch erfolgen; dabei muss dem gleichen Personenkreis der Zugriff auf die Schrift erlaubt sein wie bei einer Auslage vor Ort.

§ 3

Elektronische Kommunikation

(1) Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

1. Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
 - a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
 - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
 - c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,
 - d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,
 - e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.
4. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.
5. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung durchgeführt werden.
6. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.
2. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2-8, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe

der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

3. Die Bestimmungen für Studien- oder Prüfungsleistungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Schriftliche Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere
 - a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse oder die Bewerber-E-Mail-Adresse,
 - b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
 - c. die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der JGU Mainz bereitgestellt wird.
2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
 - a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
 - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
 - c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen abzugeben.
 - d. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
3. Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.
4. Auf die Bestimmungen für multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung wird hingewiesen.
5. Die Bestimmungen für schriftliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.

§ 4

Take-Home-Prüfung

(1) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Take-Home-Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Wird die Take-Home-Prüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die Bearbeitung der Aufgaben und Abgabe der Take-Home-Prüfung kann elektronisch erfolgen; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungszeit sowie Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Take-Home-Prüfung fest.

(3) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe der Take-Home-Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Regelungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung entsprechend.

(4) Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Das Gespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers geführt. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(5) Die Bestimmungen für schriftliche und mündliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Studiengangsspezifische Regelungen

(1) Für das Bewerbungsverfahren zum WS 2020/21 wird die zuständige Dekanin, Fakultätsdekanin oder Rektorin oder der zuständige Dekan, Fakultätsdekan oder Rektor zur Gewährleistung einer rechtssicheren Zulassungsverfahrens ermächtigt, von den in der jeweiligen Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Absätze 3- 9 abzuweichen,

- a) sofern Regelungen der Prüfungsordnung wegen normativer oder behördlicher Vorgaben nicht durchführbar sind oder

- b) sofern gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Bunderegierung eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt wurde oder
- c) um schwere gesundheitliche Gefahren für die Bewerberinnen und Bewerber bei einer Durchführung der Regelungen gemäß Prüfungsordnung zu vermeiden.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Dekanin, Fakultätsdekanin oder Rektorin oder des zuständigen Dekans, Fakultätsdekans oder Rektors muss unverzüglich bekannt gegeben werden und bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin auf den Internetseiten des betreffenden Fachbereichs, der Fakultät oder der Hochschule veröffentlicht worden sein.

(3) Digitale Methodik (M.A.)

In Abweichung zu § 2 Abs. 3 der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften wird nach der folgenden Regelung verfahren:

Mittels eines Fragebogens wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine hinreichende Eignung für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ aufweist. In dem Fragebogen werden die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin oder des Bewerbers thematisiert. Die Bewerberinnen und Bewerber formulieren die Antworten selbstständig, es wird kein Antwort-Wahl-Verfahren verwendet.

Beurteilungskriterien für die Antworten der Bewerberin oder des Bewerbers sind interdisziplinäre Kompetenzen und Interessen sowie die Fähigkeit, die eigenen fachlichen Qualifikationen in einem interdisziplinären Kontext zu reflektieren und berufliche Perspektiven im Zusammenhang mit dem Studiengang im Forschungsfeld Digital Humanities zu entwickeln.

1. Für die Durchführung der Befragung werden Auswahlbeauftragte vom Prüfungsausschuss eingesetzt, § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ ist anzuwenden. Die Auswahlbeauftragten legen die Formulierungen des Fragebogens sowie Datum und Uhrzeit der Prüfung fest. Das Umlaufverfahren ist hierbei zulässig.

2. Die Befragung wird mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a durchgeführt. Für die Bearbeitung und Abgabe wird ein Zeitraum von 45 Minuten festgelegt.

3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zehn Werktage vor der Durchführung des Auswahlverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Ablauf (Datum, Uhrzeit, technische Voraussetzungen) ausführlich informiert. Die Information kann elektronisch erfolgen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird im Vorfeld der Befragung Gelegen-

heit gegeben, die Bearbeitung und Abgabe des elektronischen Fragebogens zu testen und Fragen an eine sachkundige Ansprechperson (nach Möglichkeit den Studienmanager) zu richten.

4. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Universität schriftlich mitgeteilt. Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht teil oder bricht sie oder er die Befragung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet.

5. Über den Verlauf der Befragung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Auswahlbeauftragten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, Beginn und Ende der Befragung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden. Der Fragebogen ist zu archivieren.

7. Die Antworten der Bewerberinnen und Bewerber werden von den Auswahlbeauftragten bewertet. Sie einigen sich gemeinsam mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer auf eine Note. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Für die Befragung gelten § 3 Abs. 2, § 16 und § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften entsprechend

(4) Journalismus (M.A.)

Abweichend zu § 2 Abs. 8 bis 12 der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus wird nach den folgenden Punkten 1-5 verfahren:

1. Bei der Eignungsprüfung sind zwei journalistische Arbeiten (Meinungsbeitrag, Kurzreportage) anzufertigen. Für die Anfertigung der journalistischen Arbeiten stehen zwei (Meinungsbeitrag) bzw. zwölf Zeitstunden (Kurzreportage) zur Verfügung. Die jeweilige Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten kurz (maximal 10 Minuten) vor Beginn der Bearbeitungszeit per E-Mail zugestellt, die angefertigten Arbeiten müssen kurz (maximal 10 Minuten) nach Ende der Bearbeitungszeit gemeinsam mit der Eigenständigkeitserklärung durch die Kandidatin oder den Kandidaten gemäß §4 Abs. 3 per E-Mail eingereicht werden. Für den Fall einer technischen Störung gilt §3 Abs. 3.

2. Die angefertigten Arbeiten werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden und einem von ihr oder ihm bestimmten weiteren Mitglied gemäß Absatz 5 Nr. 1 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus bewertet und mit einer Bewertung gemäß Nr. 3 versehen. Vor der Bewertung haben die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied je ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied gemäß Absatz 5 Nr. 2 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus anzuhören.

3. Die angefertigten Arbeiten sind entweder mit „geeignet“ (4,0) oder mit „nicht geeignet“ (5,0) zu bewerten. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Arbeiten mit „nicht geeignet“ (5,0) bewertet wurde. Beurteilungskriterien sind insbesondere die Fähigkeit zu genauer Beobachtung, rasches Unterscheidungsvermögen zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen, Erken-

nen bezeichnender Details, schnelle Auffassungsgabe gegenüber fremden Sachverhalten, Strukturierungsvermögen komplexer Sachverhalte auch im Hinblick auf vorgegebene Umfänge, Einfühlungsvermögen, klare Ausdrucksweise unter Zeitdruck, sprachliche Genauigkeit und Kreativität, erzählerische Begabung unter strenger Wahrung des Tatsachenbezugs.

4. Die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Masterstudienengangs. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters aufnehmen wird. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so sind der Kandidatin oder dem Kandidaten auf ihren oder seinen Antrag die Beurteilungen der schriftlichen Arbeiten bekanntzugeben.

5. Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses
- b) die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
- c) Beginn und Ende der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsleistungen,
- d) die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sowie
- e) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gemäß Absatz 5 Nr. 1 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudienengang Journalismus zu unterzeichnen.

(5) Medizinethik (M.A.)

Für den Masterstudienengang Medizinethik gilt im Fall der abweichenden Regelung gemäß Absatz 1, die vom Wissenschaftlichen Vorstand des FB 04 gemäß Absatz 2 bis zum 14. August 2020 bekannt gegeben werden muss, dass die in Anhang 2 der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudienengang Medizinethik vorgegebene schriftliche Prüfung als Take-Home-Prüfung gemäß § 4 der vorliegenden Ordnung und das in Anhang 2 der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudienengang Medizinethik vorgegebene Eignungsgespräch als mündliche Prüfung per Videokonferenz gemäß § 3 Abs. 1 der vorliegenden Ordnung absolviert werden.

(6) Musik

Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Absatz 1, die vom Rektor der Hochschule für Musik Mainz gemäß Absatz 2 bis zum 08. Juni 2020 bekannt gegeben werden muss, wird abweichend von

den Regelungen der § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nach den folgende Regelungen verfahren:

§ 3 Antrag, Prüfungstermine

(4) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im SoSe und im WS in der HfM statt; im Bedarfsfall können Auswahlvorträge auch außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Sofern die Auswahlvorträge außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden, können diese im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) gemäß § 3 Abs.2 der vorliegenden Ordnung durchgeführt werden. Die genauen Modalitäten für diese Prüfung im Bedarfsfall sind jeweils vom Prüfungsausschuss zu regeln und den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vorab mitzuteilen. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er den der Eignungsprüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt. Diese können in Form digitaler Prüfungsformate oder als Take-Home-Prüfung gemäß § 4 der vorliegenden Ordnung gestellt werden.

§ 9 Künstlerisch-praktische Prüfung

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Haupt- und Nebenfächer. Künstlerisch-praktische Prüfungen können auch in digitaler Form gemäß § 3 Abs. 4 der vorliegenden Ordnung stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung vom Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Der Ausschluss umfasst nicht die Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG und § 26 Abs. 3 Nr. 6 HochSchG; die Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen.

(7) Sprache, Kultur, Translation (B.A.)

Abweichend von § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Eignungsprüfung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft –der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Bachelor Sprache, Kultur, Translation wird die Eignungsprüfung als Take-Home-Prüfung mit einer Dauer von 60-90 Minuten gemäß § 4 der vorliegenden Ordnung durchgeführt.

(8) Translation (M.A.)

Abweichend von § 3 Abs. 4 der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudien-

gang Translation wird der schriftliche Teil der Eignungsprüfung als Take-Home-Prüfung gemäß § 4 der vorliegenden Ordnung und der mündliche Teil per Videokonferenz gemäß § 3 Abs. 1 der vorliegenden Ordnung durchgeführt.

(9) Transnationaler Journalismus (M.A.)

Abweichend zu Anhang 3 Abs. 5 bis 10 der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus nach den folgenden Punkten 1 bis 6 verfahren:

1. Am ersten Tag der Eignungsprüfung erhalten die Studierenden einen Onlinezugang zu einer Plattform, die ihnen in einem festgesetzten Zeitfenster die Quellen und ein Format zum Verfassen von Texten bereitstellt. Innerhalb von 1,5 Stunden müssen die Studierenden einen deutschen Text (2000 Zeichen, inkl. Leerzeichen), basierend auf zwei französischen Quellen erstellen, bevor sich der Zugang wieder schließt. Nach einer Pause wird der nächste Zugang geöffnet, die Studierenden haben erneut 1,5 Stunden Zeit, einen französischen Text (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen), basierend auf zwei deutschen Quellen zu verfassen. Am zweiten Tag findet ein Gespräch über Skype mit allen bis dahin erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. In diesem Prüfgespräch, das auf Deutsch und Französisch stattfindet, werden gleichzeitig 10 Wissensfragen abgefragt (5 auf Deutsch, fünf auf Französisch). Für den Fall einer technischen Störung oder Unterbrechung der Prüfung gelten § 3 Abs.1 und 3 der vorliegenden Ordnung.

2. Die angefertigten Arbeiten werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden und einem von ihr bzw. ihm bestimmten weiteren Mitglied gemäß Absatz 5 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus bewertet und mit einer Bewertung gemäß Nr. 5 versehen. Vor der Bewertung haben die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied je ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied gemäß Absatz 5 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus anzuhören. Die angefertigten Arbeiten und der Test sind entweder mit „geeignet“ oder mit „nicht geeignet“ zu bewerten. Beurteilungskriterien sind bei den journalistischen Arbeiten insbesondere: Fähigkeit zu genauer Beobachtung, rasches Unterscheidungsvermögen zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen, Erkennen bezeichnender Details, schnelle Auffassungsgabe gegenüber fremden Sachverhalten, Strukturierungsvermögen komplexer Sachverhalte auch im Hinblick auf vorgegebene Umfänge, Einfühlungsvermögen, abgewogene Darstellung entgegengesetzter Standpunkte, klare Ausdrucksweise unter Zeitdruck, erzählerische Begabung. Im Test des politisch-gesellschaftlichen Grundwissens und der Kenntnisse in französischer Landeskunde muss ein Leistungsniveau erreicht werden, das für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs ausreichend ist. Es wird in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad des Tests vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt.

3. Das Eignungsgespräch dauert etwa 25 bis 30 Minuten. Es wird vom Eignungsprüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Gegenstand des Gesprächs sind die besonderen Anforderungen des Studiengangs, die Erwartungen und die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher und französischer Sprache. Dem Gespräch liegt ein strukturierter Gesprächsleitfaden zu Grunde. Das Gespräch ist entweder mit „geeignet“ oder mit „nicht geeignet“ zu bewerten. Das Gespräch wird mit „geeignet“ bewertet, wenn die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Beurteilungskriterien beim Eignungsgespräch in

deutscher und französischer Sprache sind insbesondere die auf den Journalismus bezogene fachspezifische Ausdrucksweise in beiden Sprachen sowie die Fähigkeit, die eigenen Qualifikationen zu reflektieren und berufliche Perspektiven für eine journalistische Tätigkeit zu entwickeln, die sich unter interkulturellen und transnationalen Aspekten mit zentralen Fragen und Problemen in Wirtschaft, Politik, Umwelt usw. befasst. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 5 und § 18 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus entsprechend.

4. Die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf ihren oder seinen Antrag die Beurteilungen der schriftlichen Arbeiten, und des Eignungsgesprächs bekanntzugeben.

5. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Arbeiten, und das Eignungsgespräch mit „geeignet“ bewertet wurden. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, „zur Aufnahme des Masterstudiengangs Transnationaler Journalismus zum nächsten Wintersemester“. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters aufnehmen wird.

6. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Arbeiten, oder das Eignungsgespräch mit „nicht geeignet“ bewertet wurde.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 2 gelten bis zum Ende des Sommersemesters 2020. Die Regelungen des § 5 gelten für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Die Geltungsdauer kann durch Änderungsordnung verlängert werden, sofern dies im Rahmen der weiteren Entwicklung der Corona-Krise erforderlich ist.

Mainz, den 8. Juni 2020

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz